

Amt für Mobilität und Infrastruktur  
0525/IX

**Gremium:** Mobilitätsausschuss

öffentlich

**Sitzung am:** 17.06.2026

### **Fußgängerzone mit Vorstellung der neuen Verordnung für E-Tretroller; Beschluss**

#### **Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 01.06.2021 des Mobilitätsausschusses ist seit dem 01.09.2021 die Fußgängerzone in Siegburg ganztägig und für alle Bereiche für den Radverkehr geöffnet.

Die Verwaltung hat diesen Prozess über die Jahre hinweg eng begleitet. Auf die anbei beigefügten Anlagen wird verwiesen.

Seit der Einführung sind keine Unfalhäufungen oder erhöhte Radverkehrszahlen festgestellt worden, die allein durch diese Regelung entstanden sind.

Vielmehr konnte allerdings vermehrt beobachtet werden, dass die Regelung durch Nutzung von E-Tretrollern falsch interpretiert wurde und dazu geführt hat, dass unerwünschte Fahrten mittels E-Tretrollern durch die Fußgängerzone festgestellt wurden.

Die Stadtverwaltung hat zur Vermeidung dieses Umstands diverse Maßnahmen umgesetzt, wie beispielsweise die Einrichtung von vielen verschiedenen E-Tretroller-Stationen im Umfeld der Fußgängerzone sowie zusätzliche erläuternde Beschilderungen.

Hinsichtlich der generellen Rechtslage gibt es in diesem Zusammenhang Entwicklungen, auf die aus Sicht der Verwaltung reagiert werden muss. Der Bundesrat stimmte im Februar 2026 der zuvor beschlossenen Verordnung zur Änderung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2026 Nr. 32) zu. Die Novelle umfasst mehrere gesetzliche Änderungen, die den Umgang mit Elektrokleinstfahrzeugen betreffen, jedoch auch Konsequenzen für den Radverkehr mit sich ziehen.

Mit der Novelle traten bereits zum 01.04.2026 einzelne technische Anforderungen an Elektrokleinstfahrzeuge in Kraft, welche jedoch durch die Kooperationsvereinbarungen zwischen Stadtverwaltung und E-Tretroller-Anbietern bereits abgedeckt und somit in Siegburg schon umgesetzt werden. Hierzu gab es umfangreiche Vorlagen und Beratungen im Rat der Kreisstadt Siegburg in den Jahren 2024 und 2025.

#### **Verlagerung verhaltensrechtlicher Regelungen in die StVO**

Der Großteil der Änderungen, so auch die Überführung nahezu aller verhaltensrechtlicher Vorschriften für Elektrokleinstfahrzeuge aus der eKFV in die Straßenverkehrsordnung (StVO), tritt am 1. März 2027 in Kraft. Die für Siegburg relevanten Inhalte werden im Folgenden aufgezeigt. Anschließend wird im Detail auf die Auswirkungen für die geltenden Regelungen in der

Fußgängerzone Siegburgs eingegangen.

Neben einer Erhöhung der Bußgelder für Elektrokleinstfahrzeuge (bspw. für Fahren auf Gehwegen und Fahren zu Zweit) durch Anpassung an die Bußgelder für Radverkehr, werden auch weitere Regelungen weitgehend an den Radverkehr angeglichen.

Dies betrifft u. a.:

- Nutzung von **Grünpfeilen für den Radverkehr**
- Mitnutzung von Gehwegen, verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerzonen oder Bussonderfahrstreifen, wenn diese mit **Zusatzzeichen „Radverkehr frei“** gekennzeichnet sind,
- **Nebeneinanderfahren**, soweit keine Behinderung entsteht.

Die Novelle verursacht auf kommunaler Ebene demnach Verschlechterungen für den Radverkehr, sollten etablierte Radverkehrsfreigaben zurückgenommen werden, nur um E-Tretroller auszuschließen. Ein Ausschluss von Elektrokleinstfahrzeugen muss seitens der Kommune begründet werden. Hierzu reichen subjektive Einschätzungen meist nicht aus.

### **Auswirkungen auf die geltenden Regelungen in der Fußgängerzone**

Da Elektrokleinstfahrzeuge ab 01.03.2027 überall dort zugelassen sind, wo „Radverkehr frei“ gilt, bedeutet dies für Siegburg, dass künftig auch E-Tretroller durch die Fußgängerzone fahren dürften. Da dies ausdrücklich nicht gewünscht ist, müsste rechtzeitig eine neue Verbotsschilderung für Elektrokleinstfahrzeuge angebracht werden, oder die Freigabe der Fußgängerzone auch für den Radverkehr zurückgenommen werden. Letzteres würde eine deutliche Verschlechterung der innerstädtischen Wegebeziehungen bedeuten.

Aus Sicht der Verwaltung sollte also die generelle Regelung für den Radverkehr in der Fußgängerzone in diesem Zusammenhang neu geprüft werden – möglicherweise durch die in 2008 und 2021 aufgezeigten Alternativen -, um eine Gesamtberatung und Beschlussfassung zu ermöglichen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Maßnahme kann mit personellen Kapazitäten der Stadtverwaltung umgesetzt werden.

### **Leit- und strategische Ziele:**

Verbesserung der Verkehrssituation in der Fußgängerzone.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Mobilitätsausschuss beschließt aufgrund der anstehenden Novellierung/Verordnung zur Änderung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften die bestehende Verkehrsregelung in der Fußgängerzone zu prüfen und konzeptionelle Varianten zur Regelung zu erarbeiten.

Siegburg, 28.05.2026

Anlagen:

Anlage 1: Vorlage PLA vom 10.08.2008

Anlage 2: Auszug aus Verkehrskonzept 2010

Anlage 3: Vorlage MobilA vom 01.06.2021